

Festlegung der Fördersätze, Stand: 19. April 2016

Auf der Grundlage der vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) herausgegebenen Fördersatztablelle wurden folgende Eckpunkte zur Festlegung der Fördersätze erarbeitet.

Es soll keine Differenzierung der Fördersätze nach strukturschwachen und nicht-strukturschwachen Gemeinden geben. Im LEADER-Gebiet Mittlere Alb lässt sich aus der sozioökonomischen Analyse kein Bedarf für eine solche Differenzierung ableiten.

Eine Differenzierung der Fördersätze nach Schwerpunkten sieht folgendermaßen aus:

- Projekte im Bereich Tourismus werden über LEADER nicht gefördert, die Förderung in diesem Bereich erfolgt durch das Biosphärengebiet Schwäbische Alb bzw. die Tourismusorganisationen.
- Projekte auf Grundlage der Landschaftspflegeleitlinie werden durch das Biosphärengebiet Schwäbische Alb, die Landschaftserhaltungsverbände bzw. die Unteren Naturschutzbehörden gefördert.
- Private Projekte sollen besonders unterstützt werden:
 - Für private, beihilferelevante Projekte wird der höchstmögliche Fördersatz von 40 % festgelegt. Private Projekte, die überwiegend dem Gemeinwohl dienen, können mit einem erhöhten Fördersatz von 60% gefördert werden.
 - Für kommunale Projekte, die beihilferelevant sind (wirtschaftlicher Hintergrund, Gewinnerzielungsabsicht z. B. Investitionen Freizeit, Kultur) wird statt des höchstmöglichen Fördersatzes von 40 % der Fördersatz auf 30 % festgelegt.

Fördersatztablelle

Es können generell nur Projekte gefördert werden, deren förderfähige Gesamtkosten 600.000 Euro nicht überschreiten.

Modul 1		Finanzierungsanteile			
Ziff.	Kommunale Projekte	Quelle Landesmittel	Träger	Land	EU Fördersatz
01	Kommunale Projekte (nicht beihilferelevant, d.h. keine Gewinnerzielungsabsicht, dienen dem Gemeinwohl z.B. Ortsentwicklungskonzepte, Investitionen in Infrastrukturen)	-	40 %	-	60 %
Ziff.	Kommunale Projekte zu privat-gewerblichen und privat-nichtgewerblichen Konditionen (beihilferelevante Projekte mit wirtschaftlichem Hintergrund, z.B. Dorfläden, Umnutzungen)	Quelle Landesmittel	Träger	Fördersatz EU-Mittel bis 40 %	Strukturschwache Gemeinden Fördersatz bis 40 %
02	Dorferneuerung und -entwicklung				keine Differenzierung

02 a	Modernisierung ^a	-	70 %	30 %	
02 b	Umnutzung ^b	-	70 %	30 %	
02 c	Baulückenschluss ^c	-	70 %	30 %	
02 d	Anderes ^d	-	70 %	30 %	
03	Dienstleistungen zur Grundversorgung	-	70 %	30 %	
04	Förderung des Tourismus	-	0	0	
05	Gründung und Entwicklung von Unternehmen				
05 a	Existenzgründung	-	70 %	30 %	
05 b	Existenzfestigung	-	70 %	30 %	
06	Weitere investive und nicht investive Projekte	-	70 %	30 %	

Modul 2		Finanzierungsanteile			
Ziff.	Private Projekte	Quelle Landesmittel	Träger	Fördersatz Land/EU-Mittel bis 60 %	Strukturschwache Gemeinden Fördersatz bis 60 %
07	Dorferneuerung und -entwicklung				keine Differenzierung
07 a	Modernisierung ^a	ELR	60 %	40 %	
07 b	Umnutzung ^b	ELR	60 %	40 %	
07 c	Baulückenschluss ^c	ELR	60 %	40 %	
07 d	Anderes ^d	ELR	60 %	40 %	
08	Dienstleistungen zur Grundversorgung (nur Unternehmen unter 50 Beschäftigte)	ELR	60 %	40 %	
09	Förderung des Tourismus (nur Unternehmen unter 50 Beschäftigte)	ELR	0	0	
10	Gründung und Entwicklung von Unternehmen (nur Unternehmen unter 50 Beschäftigte)				
10 a	Existenzgründung	ELR	60 %	40 %	
10 b	Existenzfestigung	ELR	60 %	40 %	
11	Projekte zur Förderung des Gemeinwohls	ELR	40 %	60 %	

^a Die Maximale Förderung ist hierbei auf 40.000 Euro pro Wohnung begrenzt.

^b Die Maximale Förderung ist hierbei auf 60.000 Euro pro Wohnung begrenzt.

^c Die Maximale Förderung ist hierbei auf 30.000 Euro pro Wohnung begrenzt.

^d Die Maximale Förderung ist hierbei auf 30.000 Euro pro Wohnung begrenzt.

Modul 3

Ziff. 12- 14	Landschaftspflege-richtlinie (LPR)	Keine Förderung von LPR-Projekten (Förderung durch Biosphärengebiet und Untere Naturschutzbehörde, Landschaftserhaltungsverbände)
--------------------	---	---

Modul 4

Modul 4		Finanzierungsanteile		
Ziff.	Innovative Maßnahmen für Frauen (IMF)	Quelle Landesmittel	Träger	Fördersatz
15	Qualifizierung / Coaching	IMF	10 %	90 %
16	Existenzgründung / Unternehmenserweiterung	IMF	50 %	50 %

Modul 5

Ziff.		Quelle Landesmittel	Träger	Fördersatz bis 60 %	Strukturschwache Gemeinden Fördersatz bis 60 %
17	Private nicht-investive Vorhaben Kunst und Kultur nach Art. 20 ELER-VO	TG 77	40 %	60 %	keine Differenzierung

Bei mehrmaliger Förderung von Veranstaltungen degressive Fördersätze:

1. Jahr 60 %, 2. Jahr 50 %, 3. Jahr 40 %

Modul 6

Modul 6		Finanzierungsanteile			
Ziff.		Quelle Landesmittel	Träger	Fördersatz 60 %	Strukturschwache Gemeinden Fördersatz bis 60 %
18	Private Vorhaben, die den Zielen der Prioritäten 1 bis 6 des Art. 5 der ELER-VO entsprechen.	-	40 %	60 %	keine Differenzierung

Modul 7

Modul 7		Finanzierungsanteile			
Ziff.		Quelle Landesmittel	Träger	Land	EU
19	Regionalmanagement	-	40 %		60 %

Tabelle 1: Fördersatztabelle Aktionsgebiet Mittlere Alb

Vom Beirat ausgewählte Projekte müssen schnellstmöglich, jedoch spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Beiratsbeschluss beim Regierungspräsidium Tübingen zur Förderung beantragt werden. Ist dies nicht der Fall, verliert der Beschluss des Beirats seine Gültigkeit.